

Markttarifordnung 2023

Gemäß der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gemäß § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F. BGBl. I Nr. 204/2022 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2023 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung der Märkte, die von der Stadtgemeinde Kapfenberg durchgeführt werden, verbundenen Auslagen, sind von Marktbesuchern, das sind die Marktparteien, privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Kapfenberg zu leisten.

§ 2 Tarife

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte werden nach Maßgabe der im nachfolgenden Tarif angeführten Berechnungsgrundlagen ermittelt und zwar:

I. Ständige Märkte:

Auf Händler- und Frischemärkten:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für täglich zugewiesene Standplätze pro Tag: | |
| Standplatz klein bis 4 lfm | EUR 8,72 |
| Standplatz groß ab 4 lfm | EUR 17,44 |
| 2) Für jährlich zugewiesene Standplätze pro Monat: | |
| Standplatz klein bis 4 lfm | EUR 21,80 |
| Standplatz groß ab 4 lfm | EUR 43,60 |
| 3) Für die Benützung von Geräten je Stück und pro Jahr: | |
| Kastanienröster | EUR 65,41 |

II. Periodische Märkte

Auf dem Allerheiligenmarkt und dem Christbaummarkt:

- | | |
|---|-----------|
| 1) Für täglich zugewiesene Standplätze pro Tag: | |
| Standplatz klein bis 4 lfm | EUR 8,72 |
| Standplatz groß ab 4 lfm | EUR 17,44 |

III. Gelegenheitsmärkte:

- 1) Für mit Bescheid des Stadtamtes der Stadtgemeinde Kapfenberg genehmigte Gelegenheitsmärkte für zugewiesene Standplätze pro Tag:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Standplatz klein bis 4 lfm | EUR 8,72 |
| Standplatz groß ab 4 lfm | EUR 17,44 |

§ 3

Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß § 2 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

§ 4

Berechnung des Entgeltes

1. Bei Berechnung des durch die einzelnen Marktparteien zu zahlenden Entgeltes wird jeder angefangene Meter (m) als voller Meter gerechnet, ebenso jeder angefangene Zeitraum (Tag, Monat) als voller Zeitraum, soweit Meter bzw. Zeitraum laut § 2 dieser Tarifordnung für die einzelne Tarifpost als maßgebend vorgesehen sind.
2. Rechtlich zugewiesene, aber tatsächlich nicht benützte Flächen werden den Marktparteien als von diesen benützt angerechnet.

§ 5

Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die privatrechtlichen Entgelte sind bei allen Märkten zu Marktbeginn fällig und werden durch die vom Bürgermeister ermächtigten Personen eingehoben bzw. vorgeschrieben.
2. Die Vorschreibung für jährlich zugewiesene Standplätze erfolgt durch die vom Bürgermeister ermächtigten Personen jährlich im Vorhinein oder kann über Ersuchen der Marktparteien auch vierteljährlich im Vorhinein erfolgen.

§ 6

Zahlungsverzug

Bei unentschuldigtem Zahlungsverzug um mehr als zwei Wochen ist die Zahlung schriftlich zu mahnen und sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % per Monat des nicht bezahlten Betrages fällig.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Markttarifordnung 2015 tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Markttarifordnung 1995 (Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 15.12.1994, über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen) außer Kraft.
2. Die Änderungen unter den §§ 2, 4 und 5 treten mit 01.05.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer